

# **Ordnung über das Personalauswahlverfahren zur Besetzung von Lektoratstellen**

**Vom 06.07.2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Oktober 2016 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 3 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06. Juli 2016 beschlossene Ordnung über das Personalauswahlverfahren von Lektoren und Lektorinnen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Ziel der Ordnung**

Mit dieser Ordnung werden die Personalauswahlverfahren für Lektoratstellen einheitlich geregelt. Die Verfahrensabläufe sollen mit dieser Regelung geklärt und vereinheitlicht werden sowie den Studierenden ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Lehrpersonal ermöglicht werden.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung ist auf alle Auswahlverfahren aller Lektoratstellen anzuwenden.

## **§ 3**

### **Ausschreibung**

Lektoratstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Einstellungsvoraussetzungen sind in der Regel eine fachlich einschlägige Promotion und weitere Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie die pädagogische Eignung, nachgewiesen u.a. durch Lehrerfahrung. Für HEP-V-Lektorate bezieht sich der Ausschreibungstext auf eine Freigabevereinbarung.

## **§ 4**

### **Auswahlkommission**

- (1) Das Dekanat setzt eine Auswahlkommission ein. Diese Auswahlkommission besteht aus:
1. der Dekanin bzw. dem Dekan oder einem anderen Mitglied des Dekanats;
  2. einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachs;
  3. einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer des Fachbereichs;\*
  4. einer weiteren Person aus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches (vorzugsweise Lektorin bzw. Lektor, ggf. LfbA oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter), die von den Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppe in der Studienkommission (wenn keine SK vorhanden ist: im Fachbereichsrat) benannt wird,

---

\* Bei HEP-V-Lektoraten obligatorisch, bei anderen Lektoraten optional.

5. einer Studierenden bzw. einem Studierenden, die oder der von der Studierendenvertretung in der Studienkommission (wenn keine SK vorhanden ist: im Fachbereichsrat) benannt wird. Die Auswahlkommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

(2) Der Personalrat, die dezentrale Frauenbeauftragte des Fachbereichs und im Fall von schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung gehören mit beratender Stimme der Auswahlkommission an und sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.

## **§ 5**

### **Vorsitz der Auswahlkommission**

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein Mitglied des Dekanats hat den Vorsitz der Auswahlkommission inne.

(2) Die oder der Vorsitzende veranlasst die Bildung der Auswahlkommission, die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

(3) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Kommission kann durch die Fachbereichsverwaltung unterstützt werden.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren bei HEP-V-Lektoratstellen**

(1) Vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Kommissionsmitglieder legt die Kommission die Auswahlkriterien entlang des Ausschreibungstextes und den Themenbereich für eine universitätsöffentliche Probelehrveranstaltung fest.

(2) Die Bewerbungsunterlagen stehen den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet in einer Vorauswahl anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Anhörung eingeladen werden sollen, sowie über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf des Auswahlverfahrens.

(4) Bei den HEP-V-Lektoratstellen besteht die Anhörung aus:

- in der Regel einer universitätsöffentlichen Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion,
- einem Gespräch mit der Auswahlkommission, insbesondere über das didaktische Konzept,
- einem wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Forschungsinteressen und anschließender Diskussion.

(5) Parallel zur Anhörung oder anschließend werden zwei externe neutrale Gutachten eingeholt, die Aufschluss über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben.

(6) Nach den Auswahlgesprächen und auf Grundlage der Gutachten beschließt die Kommission einen Einstellungsvorschlag.

- (7) Die Kommission erstellt einen Auswahlbericht mit
- dem Einstellungsvorschlag,
  - dem Ausschreibungstext,
  - der Freigabevereinbarung zwischen Rektorat und Dekanat,
  - einer Liste der eingegangenen Bewerbungen,
  - den Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und den von ihnen eingereichten Unterlagen,
  - den externen Gutachten,
  - den Verlaufsprotokollen der Sitzungen der Auswahlkommission, in denen der Entscheidungsvorgang und die Entscheidungsgründe auch für die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern nachvollziehbar dokumentiert sind,
  - dem Votum der Studierenden und
  - den Voten der beratenden Mitglieder.
- (8) Der Auswahlbericht wird von der Kommission in abschließender Beratung verabschiedet.

(9) Der Einstellungsvorschlag wird vorab dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben und vom Dekanat mit einer eigenen Stellungnahme sowie dem Auswahlbericht an das Rektorat geleitet. Dieser Vorschlag kann auch geeignete Nachrückerinnen bzw. Nachrücker enthalten. Das Rektorat prüft die Vereinbarkeit mit dem HEP-V und der Freigabevereinbarung. Das Rektorat trifft die Einstellungsentscheidung.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren bei anderen Lektoratstellen**

- (1) § 6 Abs. 1-3 gilt entsprechend.
- (2) Die Anhörung besteht bei diesen Stellen aus:
- in der Regel einer universitätsöffentlichen Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion,
  - einem Gespräch mit der Auswahlkommission insbesondere über das didaktische Konzept und die Forschungsinteressen der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) Nach den Auswahlgesprächen beschließt die Kommission einen Einstellungsvorschlag.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt ein Protokoll, das
- die Entscheidung der Kommission begründet,
  - das Verfahren dokumentiert und
  - die Voten der beratenden Mitglieder enthält.
- (5) Der Einstellungsvorschlag wird an den Kanzler geleitet. Der Vorschlag kann auch geeignete Nachrückerinnen bzw. Nachrücker enthalten.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen außerhalb der Kommission weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Inhalte der Anhörungsgespräche und Beratungen der Auswahlkommission. Darauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens durch die Dekanin bzw. den Dekan ausdrücklich verpflichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 17.10.2016

Der Rektor der Universität Bremen